

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Per E-Mail:

An die Landrätinnen und Landräte  
Oberbürgermeisterin und  
Oberbürgermeister

**Anpassung des fachaufsichtlichen Erlasses nach § 13 Abs. 3 Zweite  
Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung  
vom 19. Februar 2021**

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,  
sehr geehrte Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 19. Februar 2021 wurde zur Verhinderung eines erneuten Anstieges der Infektionszahlen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und Schulen durch das TMASGFF eine Weisung hinsichtlich zu treffender Maßnahmen erteilt. Es wurde festgelegt, dass ab einem 7-Tages-Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner eine Schließung von Einrichtungen zu erfolgen hat.

Wegen des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens in einigen Teilen Thüringens werden auch weiterhin regionale Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in Verbindung mit dem Eindämm-Erlass vom 1. Dezember 2020 erforderlich sein, die über die Regelungen der landesweit geltenden Verordnungen hinaus getroffen werden müssen. Diese Maßnahmen sind in Fortführung der Hotspotstrategie wie auch bisher auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zu treffen.

Nachfolgend wird die Weisung vom 19. Februar 2021 angepasst, Ihnen wird hinsichtlich der zu Schulen und Kindertageseinrichtungen zu treffenden Maßnahmen ein größerer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Auf diese Weise können Sie individueller auf die in Ihrem Landkreis bzw. in Ihrer kreisfreien Stadt bestehenden Infektionszahlen reagieren. Die Anordnung von Maßnahmen auf ein möglicherweise nur lokal gehäuftes Infektionsgeschehen innerhalb eines Landkreises wird ebenfalls ermöglicht.

**Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

**Die Staatssekretärin**

**Ines Feierabend**

**Thüringer Ministerium für  
Bildung, Jugend und Sport**

**Die Staatssekretärin**

**Dr. Julia Heesen**

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 57-3811703

Telefax +49 (361) 57-3811871

TMASGFF.VZ\_Sts@  
tmasqff.thueringen.de

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)  
12-2388/125-20-33564/2021

Erfurt  
11. März 2021



**Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMASGFF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmasqff/datschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Mit dieser Anpassung werden Ihre Anregungen aus der Videokonferenz am 8. März 2021 u.a. mit Frau Ministerin Werner und Herrn Minister Holter aufgegriffen. Der Fortschritt der Impfungen von Pädagogen wurde in die Erwägungen aufgenommen. Bisher haben 12.510 Personen aus diesem Bereich eine Erstimpfung erhalten. Für März sind Impftermine für weitere 4.429 Personen vereinbart.

Der Erlass vom 19. Februar 2021 wird wie folgt angepasst.

### 1. Schließung

Überschreitet der 7- Tages-Inzidenzwert in Ihrem Landkreis bzw. in Ihrer kreisfreien Stadt einen Wert von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner **wird empfohlen**

1. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergarten-gesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft

im Landkreis bzw. nur in bestimmten – besonders betroffenen – Regionen innerhalb des Landkreises oder in der kreisfreien Stadt **zu schließen**.

Sowohl den betroffenen Einrichtungen als auch den betroffenen Eltern muss bei Ergreifen dieser Maßnahmen Gelegenheit gegeben werden, sich auf die beabsichtigten Schließungen einzurichten. Aus diesem Grund ist einer Schließung der Einrichtungen ein Vorlauf von zwei bis drei Werktagen einzu-räumen.

Während der Schließung der o.g. Einrichtungen soll die Allgemeinverfügung auf die Vorschriften zur Notbetreuung in Kindergärten und Schulen sowie zum eingeschränkten Präsenzunterricht für Schüler mit besonderem Unter-stützungsbedarf und Abschlussjahrgänge in den §§ 20, 42 Thür SARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verweisen.

Wegen der besonderen Bedeutung von Bildung und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen sollte bei einer Schließung von Kindergärten und Schulen grundsätzlich ein Gleichlauf mit geöffneten Bereichen der regionalen Wirt-schaft und des gesellschaftlichen Lebens angestrebt werden.

Unbenommen bleibt bei Infektionsfällen in Einrichtungen die sofortige Schließung von Einrichtungen durch die unteren Gesundheitsbehörden zur Kontaktnachverfolgung. Wie bisher gehandhabt, kooperieren Sie bitte auch in diesem Fall eng mit dem zuständigen Schulamt.

## 2. Alternative Maßnahmen

Für den Fall, dass Landkreise und kreisfreie Städte eine Schließung der unter 1. und 2. genannten Einrichtungen nicht für geboten halten, sollten zusätzliche Maßnahmen unterhalb von Schließungen ergriffen werden, mit denen das Infektionsgeschehen eingedämmt werden soll.

Wie sich in den vergangenen Wochen gezeigt hat, ist eine Abgrenzung zwischen Maßnahmen des Infektionsschutzes und schulorganisatorischen Maßnahmen oft schwierig. Es wird daher noch einmal klargestellt, dass in die Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörde nach § 28 Abs. 1 IFSG i.V.m. § 2 Nr. 5 ThürIFSGZustVO lediglich Maßnahmen fallen, die dem Infektionsschutz zuzuordnen sind. Schulorganisatorische Maßnahmen hingegen obliegen dem Schulbereich.

Das TMBJS schlägt nach Abstimmung mit dem TMASGFF folgende Maßnahmen vor, die alternativ zu einer Schließung zunächst ergriffen werden können:

- Angebot von wöchentlich mehrmalig freiwilligen Testungen auf das Corona-Virus SARS CoV-2 für das Personal sowie die Schülerinnen und Schüler.
- Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht ab Klassenstufe 1.
- Untersagung des Singens (Einzelgesang, Duett, Chor) und des Instrumentalunterrichts mit Aerosol-Emissionen.
- Untersagung des Sportunterrichts.
- Anordnung von versetzten Unterrichtszeiten bei abgesicherter erweiterter Schülerbeförderung.
- Anordnung der ständigen Einhaltung des Mindestabstandes in den Klassenstufen 1 bis 4. Hierbei sind ausreichend große Räume zur Verfügung zu stellen. Es darf nicht zu einer Teilung oder Vermischung der bisherigen Lerngruppen kommen.

Diese Regelungen sind (zumindest auch) schulorganisatorischer Art. Daher sollen die unteren Gesundheitsbehörden die Schulämter vor einer Anordnung einbeziehen. Eine mit Zustimmung des TMASGFF unter Einbeziehung des TMBJS erlassene Allgemeinverfügung steht einer entsprechenden schulorganisatorischen Weisung des TMBJS gleich.

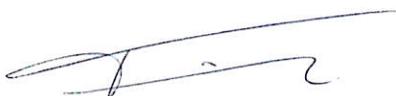
### 3. Verfahren

Alle hier genannten Maßnahmen sind mittels einer Allgemeinverfügung anzuordnen. Diese ist gemäß § 13 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO dem TMASGFF vor ihrem Erlass vorzulegen. Sie werden um rechtzeitige Vorlage des Entwurfes gebeten, da dieser durch das TMASGFF unter Einbeziehung des TMBJS zu prüfen ist und erst dann eine Zustimmung erfolgen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstattungsregelungen für die Elternbeiträge im Kindergarten und Hort nur bei Schließungen greifen, die mit Zustimmung des TMASGFF erfolgen.

Die getroffenen Maßnahmen sind fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen und zeitlich zu befristen.

Alle Maßnahmen können den gesamten Landkreis oder die gesamte Stadt umfassen. Es kann aber auch gemeindebezogen, regional/quartierbezogen oder einrichtungsbezogen reagiert werden. Zudem können die Maßnahmen sich auf die Kinderbetreuungseinrichtungen oder die Primarstufe oder die Sekundarstufe beschränken.

Mit freundlichen Grüßen



Ines Feierabend



Dr. Julia Heesen